

Urheberrecht für pfarrliche Öffentlichkeitsarbeit

1. Worum geht es im Urheberrecht?

1.1. Begriffe

Mit der Schaffung eines Werkes (u.a. Foto, Gedicht, Erzählung, Roman, Zeitungsartikel, Website, Text, Logo, Landkarte, Film, Werbespot, Lied, etc.) entsteht **automatisch** das Urheberrecht des Schöpfers an diesem **Werk**. Eine spezielle Registrierung (wie etwa beim beabsichtigten Schutz von Marken oder Patenten) oder ein Copyright-Vermerk ist nicht notwendig.

Der Begriff des „**Werkes**“ wird dabei weit definiert. Es meint alles, worin sich eine Idee manifestiert bzw. eine Schöpfung im weitesten Sinne darstellt. Geschützt sind Werke der *Literatur* (Gedichte, Texte, etc.), der *Tonkunst* (Melodien, instrumentale und vokale Musikstücke, etc.), der *Bildenden Kunst* (Fotos, Malerei, etc.) und der *Filmkunst*, die ein **Mindestmaß an Individualität und Originalität** aufweisen.

Der **Urheber** ist der Schöpfer eines Werkes und das Urheberrechtsgesetz gibt diesem die rechtliche Möglichkeit, selbst über die Verwendung oder Verwertung des von ihm geschaffenen Werkes zu entscheiden (Nutzungsbedingungen).

Er kann bestimmen, wer es wie verwenden darf (durch Einräumung von Werknutzungsrechten oder -bewilligungen). Er kann dieses Recht auch Verwertungsgesellschaften (zB AKM [www.akm.at], Literar-Mechana, etc.) einräumen. Diese Verwertungsgesellschaften können dann in weiterer Folge anderen Personen Verwertungsrechte einräumen.

Vom Urheberrecht ist das **Recht am eigenen Bild** zu unterscheiden: An einem Foto gibt es daher das Urheberrecht, das dem Fotografen zukommt sowie das Recht am eigenen Bild des Abgebildeten. Fotos, welche – auch im Zusammenhang mit dem Begleittext oder einer bestimmten Positionierung des Fotos – berechnete Interessen des Abgebildeten verletzen, dürfen nicht veröffentlicht werden. Empfohlen wird daher, eine Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von der fotografierten Person einzuholen – bei Kindern von den Erziehungsberechtigten (bspw. am Anmeldeformular, etc.). Die Zustimmung kann auch stillschweigend erteilt werden (bspw. durch bewusstes Posieren im Rahmen einer Veranstaltung), wobei sich die konkrete Veröffentlichung bzw. Verwendung des Fotos im Rahmen des für die abgebildete Person „Erwartbarem“ bewegen muss (zB Erntedankfest: Gruppenfoto in einem Pfarrblattbericht; nicht jedoch Portraitfoto einer Person auf dem Cover des Pfarrblattes). Eine Zustimmung ist jedenfalls erforderlich, wenn das Foto für Werbezwecke (u.a. Veranstaltungsankündigungen, etc.) verwendet werden soll.

1.2. Grenzen des Urheberrechts

Keinen Urheberrechtsschutz genießen hingegen:

- Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen und für den amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke (nicht aber Landkarten!).

- **Siebzig Jahre nach dem Tod** des Urhebers erlischt das Urheberrecht; „alte“ Werke können daher bedenkenlos benutzt werden.
- Urheberrechtlich nicht geschützt sind in einer Zeitung oder Zeitschrift enthaltene Aufsätze über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesfragen. Diese dürfen in anderen Zeitungen und Zeitschriften vervielfältigt und verbreitet werden, es sei denn der Autor hätte sich die Rechte daran vorbehalten.
- Einfache Presseberichte genießen ebenfalls keinen urheberrechtlichen Schutz.
- Überlieferte Volksmusikstücke und Volkstänze haben üblicherweise keinen bekannten Komponisten. In diesem Fall dürfen sie von jedermann verwendet werden. Wenn dennoch ein Autor und Komponist genannt ist, muss bei diesen bzw. deren Verwertungsgesellschaft um Erlaubnis angefragt werden. Es sei denn, Autor und Komponist sind seit über 70 Jahren verstorben.

Um Urheberrechtsverletzungen zu vermeiden, ist im Zweifel immer in den Nutzungsbedingungen (zB bei Download und Verwendung von Online-Bilddatenbanken) zu recherchieren bzw. immer bei den jeweiligen Verwertungsgesellschaften (bspw. AKM, Literar-Mechana, etc.) anzufragen, ob ein bestimmtes Werk urheberrechtlich geschützt ist.

Wenn bei einem in einem Buch veröffentlichten Text „Autor unbekannt“ vermerkt steht, kann der Text verwendet werden; im Zweifel beim Verlag bzw. beim Website-Betreiber nachfragen.

1.3. Urheberrechtsverletzungen

Jede Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Werkes ohne Zustimmung des Urhebers oder entgegen vorausgesetzter Nutzungsbedingungen stellt eine **Urheberrechtsverletzung** dar. Urheberrechtsverletzungen passieren vor allem durch *Downloads von Websites* (zB von Fotos, Gedichten, Texten, Rätseln und Illustrationen für Kinderseiten, etc.) bzw. durch *Kopieren oder Abschreiben aus Büchern*, um diese Werke in weiterer Folge in Pfarrbriefen oder sonstigen pfarrlichen Unterlagen zu verwenden und zu veröffentlichen.

All diese Verwendungen – auch dann, wenn der Urheber namentlich angeführt ist – sind Urheberrechtsverletzungen, sofern nicht zuvor die Zustimmung des Urhebers eingeholt wurde oder bei der Verwendung von „lizenzfreien“ Werken die von diesem statuierten Nutzungsbedingungen nicht einhalten wurden.

Eine Bearbeitung und Veröffentlichung von fremden Werken bedarf der Zustimmung des Urhebers! Eine Zustimmung des Urhebers zu einer bestimmten Verwendung beinhaltet in der Regel kein Recht zur Bearbeitung und wäre die Zustimmung daher hierzu gesondert einzuholen Beispiel: Umtextung eines Gedichtes, Beschneidung von Bildern.

2. Was muss ich tun, wenn ich fremde Werke verwenden möchte?

Möchte man nun Werke, die im Internet frei abrufbar sind oder Texte aus Büchern, Zeitschriften etc., verwenden, so empfiehlt sich unbedingt die Recherche, unter welchen Voraussetzungen (Nutzungsbedingungen) diese genutzt werden dürfen.

Bei Websites findet man meist am Seitenende, im Impressum oder unter dem Button „Nutzungsbedingungen“ Hinweise auf das Urheberrecht und den konkreten Urheber. Ist der Urheber eines Werkes nicht ohne weiteres recherchierbar, so ist der Website-Betreiber, Herausgeber oder Verlag der richtige Ansprechpartner, wobei zu erwähnen ist, dass eine diesbezügliche falsche Auskunft (zB Webmaster, der nicht gleichzeitig Urheber ist, gestattet – obwohl er hierzu nicht berechtigt ist – die Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Gedichtes) nicht vor einer Abmahnung schützt und kann man sich damit nicht „entschulden“. Insbesondere auf Auskünfte professioneller Herausgeber oder Verlage kann man aber grundsätzlich vertrauen.

2.1. Fotos - sog. „lizenzfreie“ Werke

Diverse Plattformen wie zB Shutterstock, Pixelio, Pixabay, Gettyimages, PxHere, etc. bieten auf ihren Websites sog. „lizenzfreie“ bzw. „unentgeltliche“ Werke an. Dabei ist zu beachten, dass die diesbezüglichen Werke in der Regel gewissen Verwendungsbeschränkungen (zB nicht kommerzielle Verwendung) oder -auflagen (zB Nennung des Urhebers und der Plattform im Bild, einmalige Nutzungsgebühr) unterliegen.

Wird ein Bild heruntergeladen bzw. kopiert und etwa in einem Pfarrbrief ohne Einhaltung der vorausgesetzten Verwendungsbeschränkungen oder –auflagen verwendet, stellt dies eine Urheberrechtsverletzung dar!

Tip: Bei der Bildrecherche mittels Google kann unter *Bilder/Einstellungen/Erweiterte Bildersuche/Nutzungsrechte* gezielt nach bestimmten Lizenzen gesucht werden. Die sog. Creative Commons Lizenzen tragen zum einfacheren Verständnis der jeweiligen Lizenz bei und vereinfachen daher in weiterer Folge die rechtssichere Nutzung von Fotos. Sich unbedingt ein Bild von der dahinter stehenden Webseite bzw. Datenbank machen und die Nutzungsbedingungen immer genau lesen! Bei jedem einzelnen Foto ist zu hinterfragen, wer der Urheber ist, unter welchen Bedingungen es verwendet werden darf. (u.a. Nutzungsentgelt, Namensnennung des Fotografen, etc.).

2.2. Kopien

Grundsätzlich dürfen Kopien nur für den Privatgebrauch angefertigt werden. Die Pfarre ist nie privat! Aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Bischofskonferenz und der Literar-Mechana als Verwertungsgesellschaft dürfen jedoch für kirchliche Feierlichkeiten Kopien einzelner Liedertexte angefertigt werden, wenn

- Komponist und Autor genannt werden,
- sich die Kopien ausschließlich auf den Gemeindegesang beziehen.

Nicht erlaubt ist hingegen das Kopieren vollständiger Ausgaben bzw. das Erstellen von Liederbüchern; wird letzteres gewünscht, muss unbedingt vorher Kontakt mit Literar-Mechana aufgenommen und die Erstellung mit dieser abgestimmt werden!

2.3 Vorführung und Abspielen von Musik im Rahmen der Liturgie

Die *öffentliche Aufführung eines Werkes der Tonkunst* (u.a. Darbietung von instrumentalen und vokalen Musikstücken, etc.) im Rahmen einer kirchlichen Feierlichkeit (= Liturgie) ist nicht vom Urheberrecht umfasst (sog. freie Werknutzung), sofern die Zuhörer ohne Entgelt zugelassen werden.

Durch einen Pauschalvertrag zwischen der Bischofskonferenz und LSG sowie austromechana als Verwertungsgesellschaften ist das *Abspielen von Musik* im Rahmen von liturgischen Feiern erlaubt.

2.4 Verwendung von Liedern und Musik (nicht-kommerziell)

Aufgrund eines Rahmenvertrages zwischen der Diözese Linz und der AKM sind spezielle Musikdarbietungen – mit oder ohne Tanz – abgabefrei,:

- Pfarre, PGR oder Katholische Aktion als Veranstalter
- Veranstaltung in einem Saal für max. 500 Personen
- kein Eintritt, auch keine freiwilligen Spenden am Anfang oder Ende der Veranstaltung
- völlig unentgeltliche Mitwirkung von Musikern und Künstlern

Eine während der Veranstaltung für wohltätige Zwecke durchgeführte **Kollekte** darf ausschließlich für mildtätige, gemeinnützige und kirchliche Zwecke verwendet.

2.5 Verwendung von Liedern und Musik (kommerziell)

Sobald eine Veranstaltung nicht sämtliche Kriterien gemäß Punkt 2.4 erfüllt, ist diese nicht abgabefrei und muss ein Nutzungsentgelt an die AKM entrichtet werden.

Mind. 3 Tage vor der Veranstaltung muss daher eine Meldung an die AKM durch die Pfarre als Veranstalter erfolgen (bspw. Zwischenmusik bei Theaterabenden, Lesungen, Konzerte, Kabarett-Abende, Pfarrbälle, udgl.). Die Höhe des Nutzungsentgeltes ist abhängig vom Fassungsraum des Veranstaltungsortes und des Eintrittsgeldes. Unter Zugrundlegung des Verzeichnisses der tatsächlich aufgeführten Werke erhält die Pfarre im Nachhinein eine Rechnung in Höhe des vorgeschriebenen Nutzungsentgeltes.

2.6 Vorführungen von Filmen

Bei Filmaufführungen im Rahmen von pfarrlichen Veranstaltungen den Medienverleih der Diözese kontaktieren, dort gibt es spezielle Lizenzen! (<http://linz.medienverleih.at>)

Dies gilt auch bspw. für Vorführungen in der Ministranten- oder Jungscharstunde. Kirchliche Vorführungen, wenn auch im kleinen Kreis, sind immer öffentlich.

Vorsicht daher bei Medien aus dem Privatfundus und der Pfarrbibliothek.

3. Was ist beim Zitieren zu beachten?

Einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerks dürfen in einem eigenen Sprachwerk, zB einem religiös-spirituellen Artikel im Pfarrbrief genutzt werden, sofern sie eine korrekte Quellenangabe enthalten. Die **Quellenangabe** umfasst den Namen des Autors, den Titel des Werks, das Erscheinungsjahr und die Fundstelle.

Für wissenschaftliche Arbeiten dürfen auch umfangreichere Stellen zitiert werden (sog. *großes Zitat*), jedoch nur in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang.

Achtung: Zitiert werden dürfen wirklich nur einzelne, kurze Stellen, und auch nur dann, wenn man dieses Zitat in einem eigenen Werk verwendet. Ohne eigenes Werk kein Zitat!

4. Sanktionen bei Urheberrechtsverletzungen

Wer ein Werk ohne Zustimmung des Urhebers verwendet, muss diesem ein „*angemessenes Entgelt*“ zahlen; zusätzlich kann der Urheber auch Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche gegen den „Urheberrechtsverletzer“ geltend machen. In einem solchen Verfahren sind auch die *gegnerischen Rechtsanwaltskosten* zu tragen.

Es reicht hier bereits ein fahrlässiges Handeln aus, wobei fahrlässig auch derjenige handelt, der sich nicht über urheberrechtliche Vorschriften informiert. Eine Urheberrechtsverletzung liegt daher insbesondere auch dann vor, wenn man nicht wusste, dass zB ein Foto oder ein Gedicht nicht verwendet werden darf oder welcher Urheber die Rechte daran besitzt. Der urheberrechtliche Schutz besteht kraft Gesetzes, es bedarf daher keinerlei Hinweise wie Copyright-Zeichen und ähnliches.

Vor allem darauf spezialisierte, deutsche Rechtsanwaltskanzleien haben es sich zur Aufgabe gemacht, mittels sog. Webcrawlern gezielt nach urheberrechtlich geschützten Werken ihrer Mandanten als Urheber zu suchen und sodann an den Urheberrechtsverletzer sehr hohe Schadenersatzansprüche zu stellen. Je nach Länge und Umfang des widerrechtlich verwendeten Werkes kommen auf den Urheberrechtsverletzer Gesamtkosten im Betrag von mind. € 1.500,- zu.

Gefährdet sind daher vor allem jene pfarrlichen Einrichtungen, die Pfarrbriefe und ähnliches auf ihre Website stellen.

Generell lässt sich sagen, dass das gezielte Suchen von Urhebern nach Urheberrechtsverletzungen zunimmt; dies vor allem aufgrund der leichten Verfolgbarkeit im Internet. Es ist daher vor allem bei Inhalten, welche in das Internet hochgeladen werden sollen, besondere Vorsicht geboten.

Stand: 26.05.2023

Bei konkreten Fragen:

Team Recht und Liegenschaften
Fachbereich Immobilien, Recht & Bau
Tel.: 0732 / 79800 -1406 oder -1401
Email: rechtsabteilung@dioezese-linz.at